



## Vorläufige Hinweise des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zur Umsetzung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 12. April 2018

Am **12. April 2018 hat der EuGH entschieden**, dass unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, ihr Recht auf Elternnachzug behalten, wenn sie im Asylverfahren den Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen bekommen. Dabei ist der Antrag auf Elternnachzug innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die Flüchtlingszuerkennung zu stellen.

Die Entscheidung stellt damit klar: Der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens ist kein Hindernis für den Elternnachzug. Ausschlaggebend ist vielmehr die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylantragstellung sowie das Ergebnis: Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Dabei gilt europaweit eine Person als „minderjährig“, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – unabhängig von der Volljährigkeit nach ihrem Heimatrecht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Antrag auf den Elternnachzug innerhalb von 3 Monaten ab Anerkennung des unbegleiteten ehemals Minderjährigen als Flüchtling gestellt wird.

Die Entscheidung des EuGH steht im Widerspruch zur deutschen Rechtspraxis, die einen Elternnachzug bislang nur zulässt, wenn der Minderjährige auch noch zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern unter 18 Jahren ist. Eine Frist zur Antragstellung für den Elternnachzug gibt es im deutschen Recht aktuell nicht.

Da es sich bei der EuGH-Entscheidung um die Auslegung von – für die EU Staaten – verbindlichen europäischen Vorgaben handelt, muss Deutschland seine bisherige rechtliche Praxis ändern. Somit ist nun auch bei einem Anspruch auf Elternnachzug nach Deutschland die Minderjährigkeit bei der Asylantragstellung und nicht bei der Einreise der Eltern ausschlaggebend. Dies gilt nicht nur für die Zukunft, sondern auch für bereits in der Vergangenheit liegende Fälle.

### Welche Folgen ergeben sich daraus für die Praxis?

Es gibt bislang noch keine Informationen darüber, wie die Entscheidung konkret umgesetzt werden soll.

Die Entscheidung des EuGH setzt für den Elternnachzug bei im Verfahren volljährig gewordenen jungen Menschen die Einhaltung einer dreimonatigen Frist voraus. Bisher gibt es in Deutschland allerdings keine Antragsfrist für den Elternnachzug. Die sogenannte „fristwahrende Anzeige“, die im deutschen Recht beim Nachzug von Kindern und Ehegatten gilt, gibt es für den Elternnachzug nicht.

Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob und wenn ja wie die im Urteil angegebene Frist, insbesondere bei „Altfällen“ eingehalten werden kann/muss. Dabei gilt es den Grundsatz zu beachten, dass





Bestimmungen aus Richtlinien, die zu Lasten der Berechtigten gehen – also z.B. das dreimonatige Fristerfordernis – nicht unmittelbar anwendbar sind, sondern einer gesetzlichen Umsetzung in das nationale Recht bedürfen. Wie diese aussehen wird, gesetzlich sowie in Gerichtsverfahren, ist offen.

Der Bundesfachverband umF hat Fallkonstellationen zusammengestellt, die seit Bekanntwerden des Urteils in der Praxis Probleme bereiten und hierzu nachfolgende vorläufige Hinweise zu dessen Umsetzung erstellt:

## Fallkonstellation 1

In der Praxis stellt sich die Frage, wie sich die vom EuGH vorgegebene dreimonatige Antragsfrist ab Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention auf die Fälle auswirkt, in denen kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt wurde, weil nach bisheriger deutscher Rechtspraxis die im Verfahren eingetretene Volljährigkeit den Elternnachzug ausschloss:

**Fall 1a:** Eine unbegleitete Minderjährige wird während des Asylverfahrens volljährig und stellt aufgrund der bisherigen gerichtlichen Praxis keinen Antrag auf Familiennachzug. Seit Antragstellung und rechtskräftiger Flüchtlingszuerkennung sind über 4 Monate vergangen.

**Fall 1b:** Einem unbegleiteten Minderjährigen wird die Flüchtlingseigenschaft erst nach einem langen Klageverfahren zuerkannt – er wird im Klageverfahren volljährig. Seit Flüchtlingszuerkennung sind 12 Monate vergangen. Auch hier wurde kein Antrag auf den Elternnachzug gestellt.

- Kann der Antrag auf Elternnachzug jetzt noch gestellt werden?

Das deutsche Recht sieht für den Elternnachzug keine gesetzliche Antragsfrist vor. Das hat zur Folge, dass bei Terminbeantragung auch keine „fristwahrende Anzeige“ gestellt werden kann.

Die im Urteil genannte Frist kann daher aus Sicht des Bundesfachverbandes umF den nun volljährigen ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen nicht entgegengehalten werden, da bisher für den Elternnachzug keine Frist zur Antragstellung gesetzlich vorgesehen war. Der deutsche Gesetzgeber hat bei Umsetzung der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) auf das Fristerfordernis beim Elternnachzug verzichtet (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Der Antrag kann – solange bzw. bis der deutsche Gesetzgeber nichts Gegenteiliges entscheidet – auch zum jetzigen Zeitpunkt noch gestellt werden, auch wenn seit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mehr als 3 Monate vergangen sind. Bezuggenommen werden kann auf die Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie durch das EuGH-Urteil vom 12.04.2018. Soweit keine Frist läuft, kann auch grundsätzlich kein Fristende eintreten.

## Praxistipp

Wurde der Asylantrag in der Minderjährigkeit gestellt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, auf den Antrag auf Elternnachzug hingegen verzichtet, weil man von der bisherigen Rechtslage ausging, so kann und sollte die Antragstellung nun schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Urteils nachgeholt werden. Direkt anwendbare Fristen existieren derzeit nicht. Entsprechend des Rechtsgedankens aus § 51 VwVfG könnte aber vertreten werden, dass der Antrag innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des Urteils des EuGH gestellt werden



muss. Spätestens aber vor Ablauf eines Jahres, da der Anspruch ansonsten verwirken könnte (Treu und Glaube).

### Vorgehen

Die Eltern können **umgehend** eine Terminanfrage bei den deutschen Auslandsvertretungen stellen, mit dem Ziel den Nachzug zu einem anerkannten ehemals minderjährigen Flüchtling zu beantragen. Dies sollte u.a. auch per Fax erfolgen. Parallel hierzu sollte bei der örtlichen Ausländerbehörde angezeigt werden, dass sowie wann der Elternnachzug beantragt wurde.

Die Eingangsbestätigung aus dem Terminvergabesystem kann dann als Beleg für die Antragstellung dienen.

## Fallkonstellation 2

In der Praxis stellt sich die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen bereits eine Terminvergabe erfolgt ist, der unbegleitete Minderjährige aber vor der Entscheidung über die Erteilung des Visums volljährig geworden ist und es daher zu dessen Ablehnung kam.

**Fall 2: Die Eltern beantragen bei der Auslandsvertretung ihren Nachzug. Kurz nach Antragstellung wird der/die Minderjährige 18 Jahre alt. Die deutsche Auslandsvertretung lehnt die Erteilung des Visums wegen inzwischen eingetretener Volljährigkeit ab.**

Auch in diesem Fall sollte die Antragstellung nun unbedingt zeitnah nachgeholt werden. Zur Fristfrage, siehe Fallkonstellation 1.

Auf welcher konkreten Grundlage der Antrag nun gestellt wird, ob also im Rahmen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens § 51 VwVfG entsprechend, etwa weil das EuGH-Urteil als veränderte Rechtslage gewertet wird, oder aber die Auslandsvertretung unter Neubescheidung ihren nun rechtswidrigen negativen Verwaltungsakt zurücknehmen muss (§ 48 VwVfG), ist zunächst nicht relevant für die Antragsstellung. Die Behörde trifft insofern die Untersuchungspflicht (§ 24 VwVfG). Unter Heranziehung der hier enthaltenen Rechtsgedanken sollte der Antrag jedenfalls zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft des EuGH-Urteils gestellt werden.

### Praxistipp

Der ablehnende Bescheid kann nun zusammen mit dem EuGH-Urteil in Kopie sowie mit einem Antrag auf Neubescheidung unter Berücksichtigung des Urteils an die entscheidende Auslandsvertretung gestellt werden.

## Wozu trifft die EuGH-Entscheidung keine Aussage?

So begrüßenswert die Entscheidung des EuGH auch ist, sie ändert nicht alles.

- **Kein Geschwisternachzug:** Es ist auch mit der EuGH-Entscheidung weiterhin kein rechtlich einklagbarer Geschwisternachzug möglich.
- **Keine Aussage zum Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen:** Diese Fälle sind von der EuGH-Entscheidung nicht umfasst.



BumF

Bundesfachverband  
unbegleitete  
minderjährige  
Flüchtlinge

- **Zugang zu den deutschen Auslandsvertretungen und Dokumentenbeschaffung:** Der Zugang zu deutschen Auslandsvertretungen bleibt weiterhin problematisch, ebenso die Dokumentenbeschaffung.  
Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in: UNICEF/BumF 2017, Kinder brauchen Familie: Familiennachzug vereinfachen! Ein Hintergrundpapier vom Bundesfachverband umF e.V. im Auftrag von UNICEF Deutschland, <http://www.bumf.de/images/hintergrundpapier-familiennachzug.pdf>.

Bezüglich der aktuellen Situation vor Ort erkundigen Sie sich bitte weiterhin auf den Websites der deutschen Auslandsvertretungen: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/uebersicht/199290>

Berlin, den 25. April 2018